

Bekanntmachung der Amtsverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der gültigen Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (GVOBl, 2006, S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Gebiet der Gemeinde Haseldorf verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Haseldorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Datum	Verkaufszeitraum	Anlass	Bemerkungen
01.11.2015	11.00 bis 16.00 Uhr	Adventsausstellung	keine

§ 2

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haseldorf, den 13. Oktober 2015

Amt Haseldorf
Der Amtsvorsteher
als Ordnungsbehörde

gez. Rolf Herrmann